



IFRS 9 Überleitungsbericht

April 2018

Inhalt

Einführung	3
IFRS 9 – Programm zur Umsetzung	3
Analyse der Auswirkungen	4
Wichtige Kennzahlen	4
Klassifizierung und Bewertung	4
Wertminderung.....	5
Implementierung der Anforderungen in Bezug auf Klassifizierung und Bewertung	5
Implementierung der Anforderungen in Bezug auf Wertminderung	7
Beschreibungen der Modelle.....	9
Sicherheiten für in der Werthaltigkeitsanalyse berücksichtigte finanzielle Vermögenswerte	12
Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	13
Überleitung	14
Wichtige Kennzahlen	14
Auswirkungen auf regulatorisches Kapital, RWA und Leverage Exposure	14
Klassifizierung und Bewertung	15
Wertminderung.....	16
Glossar	17

Einführung

Im Juli 2014 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) die endgültige Version des International Financial Reporting Standard 9, „Financial Instruments“ („IFRS 9“). Der Standard ersetzt den International Accounting Standard 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ („IAS 39“). IFRS 9 führt für Unternehmen neue Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten ein, erfordert Änderungen der Bilanzierung der Effekte aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos für zum beizulegenden Zeitwert klassifizierte finanzielle Verpflichtungen, ersetzt die Regelungen gemäß IAS 39 zur Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten und ändert die Bilanzierungsvorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Zudem verlangen die Vorschriften von Unternehmen, den Nutzern von Geschäftsberichten aussagefähigere und relevantere Anhangangaben zur Verfügung zu stellen. IFRS 9 tritt für die Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Die Vorschriften sind von der Europäischen Union (EU) in europäisches Recht übernommen worden.

Im Oktober 2017 veröffentlichte das IASB Änderungen zu IFRS 9, „Prepayment Features with Negative Compensation“, die es Gesellschaften erlauben, bestimmte finanzielle Finanzinstrumente mit Vorfälligkeitsregelungen und negativer Ausgleichsleistung (auch „Two-Way Break Clauses“ genannt) zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen zu bewerten, wenn der Vorfälligkeitsbetrag im Wesentlichen ausstehende Tilgungs- und Zinszahlungen sowie eine angemessene Entschädigung enthält. Die angemessene Entschädigung kann dabei positiv oder negativ sein. Vor der Änderung verfehlten finanzielle Vermögensgegenstände mit der Eigenschaft einer negativen Ausgleichsleistung den Zahlungsstromtest, d.h. die Zahlungsströme stellen ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dar, so dass sie zwangsläufig zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung bewertet wurden. Die Vorschriften sind von der EU in europäisches Recht übernommen worden und treten für die Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Konzern wird die Änderungen ab dem Jahr 2018 anwenden.

Der Zweck dieses Berichts ist es, einen Überblick über das Programm der Deutschen Bank zur Umsetzung zu geben, die wesentlichen Aspekte der Änderungen nach der Einführung von IFRS 9 hinsichtlich Klassifizierung und Bewertung und Wertminderung zu beschreiben sowie einen Überblick über die Auswirkungen auf die Kennzahlen, das regulatorische Kapital, das den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbare Eigenkapital und die Risikogewichteten Aktiva (RWA) der Deutschen Bank zu geben. Dieser Bericht enthält eine Überleitungsanalyse von den im Deutsche Bank Geschäftsbericht 2017 ausgewiesenen Zahlen gemäß IAS 39 zu denen nach IFRS 9 bei Erstanwendung zum 1. Januar 2018. Die IFRS 9-Übergangsbestimmungen erfordern keine rückwirkende Anwendung auf frühere Berichtsperioden; demzufolge schlägt sich der Effekt der Erstanwendung im den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Eigenkapital der Eröffnungsbilanz für das Geschäftsjahr 2018 nieder.

Aufgrund der Anwendung von IFRS 9 hat die Deutsche Bank Änderungen in der Darstellung des Abschlusses vorgenommen. Diese Änderungen beziehen sich auf einzelne Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und der Konzernbilanz, die im Rahmen dieses Übergangsberichts eingeführt und künftig verwendet werden, um die Angleichung an die neuen Bilanzierungskategorien nach IFRS 9 zu reflektieren.

IFRS 9 – Programm zur Umsetzung

Der Konzern hat ein zentral geleitetes und vom Finanzvorstand des Konzerns gesponsertes IFRS 9-Programm durchgeführt, das Geschäftsfunktionen und Fachexperten für die Themen Methodik, Datenbeschaffung und Modellierung, IT-Prozesse sowie Rechnungslegung mit einbezog. Die Gesamtsteuerung oblag dem IFRS 9-Steuerungskomitee des Konzerns, in dem Mitarbeiter der Finanz- und Risikoabteilung sowie des Chief Operating Office („COO“) gemeinsam vertreten waren. Richtlinien und Training zu IFRS 9 wurden über alle Geschäftsbereiche und Funktionen bereitgestellt. Der Konzern verbesserte seine Steuerungsstruktur über die neuen Rahmenwerke für die Klassifizierung und Bewertung sowie die Wertminderung mit angemessenen Validierungen und Kontrollen über neue Prozesse und Bereiche mit signifikanten Managementeinschätzungen. Die Implementierung spezifischer Prozess- und Geschäftskontrollen über dieses neue Rahmenwerk wird in 2018 fortgesetzt. Die Steuerung der Kalkulation der erwarteten Kreditausfälle (ECL) ist zwischen der Finanz- und Risikoabteilung aufgeteilt. Der Konzern hat einen finalen Parallellauf auf Basis der per 31. Dezember 2017 vorliegenden Daten durchgeführt.

Analyse der Auswirkungen

Wichtige Kennzahlen

		IAS 39 31. Dez 2017	IFRS 9 1. Jan 2018 ¹	Auswirkung
IFRS Eigenkapital	in Mio €	63.174	62.503	-671
Hartes Kernkapitel (Vollumsetzung)	in Mio €	48.300	47.907	-393
Risikogewichtete Aktiva	in Mrd €	344	345	0,5
Tier 1 Kapital (Vollumsetzung)	in Mio €	52.921	52.528	-393
Harte Kernkapitalquote (Vollumsetzung)	in %	14,0	13,9	-13 ²
Leverage Exposure	in Mrd €	1.395	1.395	-0,4
Verschuldungsquote (Vollumsetzung)	in %	3,8	3,8	-3 ²

¹ Pro-forma

² In Basispunkten

Die Einführung von IFRS 9 zum 1. Januar 2018 führte zu einem Rückgang des Eigenkapitals der Deutschen Bank um 671 Mio € einschließlich eines Steuervorteils von 199 Mio €. Das aufsichtsrechtliche Kapital verringerte sich um 393 Mio € aufgrund eines geringeren Abzugspostens für erwartete Kreditausfälle, die die Wertminderungen für Engagements unter dem auf internen Bonitätseinstufungen basierten Ansatzes (IRBA) übersteigen. Die Harte Kernkapitalquote (Vollumsetzung) ist um 13 Basispunkte gesunken, die Auswirkungen der Anwendung von IFRS 9 liegen damit über früheren Schätzungen als Folge von Verfeinerungen bei der Berechnung der Auswirkungen des Abzugspostens für erwartete Kreditausfälle. Die Verschuldungsquote (Vollumsetzung) ist um 3 Basispunkte gesunken.

Die Deutsche Bank hat sich entschieden, die Übergangsregelungen für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen gemäß CRR Art. 473a nicht anzuwenden. Der Bericht wird daher ausschließlich die vollständige Auswirkung aus der Einführung von IFRS 9 darstellen.

Klassifizierung und Bewertung

Die folgende Tabelle gibt einen aggregierten Überblick über die Auswirkungen der Veränderung der Vermögenswerte für Klassifizierung und Bewertung von IAS 39 zum 31. Dezember 2017 auf IFRS 9 zum 1. Januar 2018. Für weitere Details verweisen wir auf den Abschnitt Klassifizierung und Bewertung im Kapitel "Überleitung" in diesem Bericht.

in € m.	IAS 39 Buchwert 31. Dez 2017 (i)	Umgliederungen (ii)	Neubewertungen (iii)	IFRS 9 Buchwert 1. Jan 2018 (iv=i+ii+iii)
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet				
insgesamt	636.970	32.041	(6)	669.004
Zur Veräußerung verfügbar insgesamt	49.397	(49.397)	-	-
Beizulegender Zeitwerts durch das sonstige Gesamtergebnis insgesamt	-	57.671	(40)	57.631
Fortgeführte Anschaffungskosten insgesamt	780.721	(37.145)	(159)	743.417
Sonstige insgesamt ¹	11.566	(3.170)	230	8.626
Summe der von IFRS 9 betroffenen Vermögenswerte, Umgliederungen und Neubewertungen	1.478.654²	0	24	1.478.678

¹ Einschließlich Steuerforderungen und bis zur Endfälligkeit gehaltener finanzieller Vermögenswerte

² Ohne Berücksichtigung von Wertminderungen für von IFRS 9 betroffene bilanzielle und außerbilanzielle Positionen wie im folgenden Abschnitt definiert

Wertminderung

Die folgende Tabelle gibt einen aggregierten Überblick über die Wertminderung für alle Schuldinstrumente, die zum 31. Dezember 2017 unter IAS 39 zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert durch das sonstige Gesamtergebnis bewertet werden und außerbilanzielle Kreditzusagen einschließlich Finanzgarantien (in der folgenden Tabelle als bilanzielle Positionen und außerbilanzielle Verpflichtungen bezeichnet) auf die erwartete Wertminderung nach IFRS 9 zum 1. Januar 2018. Für weitere Details verweisen wir auf den Abschnitt Wertminderung im Kapitel "Überleitung" in diesem Bericht.

in € m.	IAS 39 Wert- berichtigungen für Kreditausfälle und Rück- stellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft 31. Dez 2017 (i)	Veränderungen aufgrund von Re- klassifizierungen (ii)	Veränderung aufgrund der Einführung des IFRS 9 ECL- Modells (iii)	IFRS 9 Wert- berichtigungen für Kreditausfälle und Rück- stellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft 1. Jan 2018 (iv=i+ii+iii)
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	-	-
Zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalver- änderung bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	12	12
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	3.921	(65)	746	4.603
Summe der vom IFRS 9 ECL-Modell betroffenen Bilanzpositionen	3.921	(65)	758	4.615
Außerbilanzielle Verpflichtungen	285	-	-6	280
Summe der vom IFRS 9 ECL-Modell betroffenen Bilanzpositionen und außerbil- anziellen Verpflichtungen	4.207	(65)	753	4.894

Implementierung der Anforderungen in Bezug auf Klassifizierung und Bewertung

IFRS 9 verlangt, dass die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten sowohl auf der Grundlage des Geschäftsmodells, das für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte verwendet wird, als auch der vertraglichen Zahlungsstrom-Eigenschaften des finanziellen Vermögenswerts (auch bekannt als „SPPI“) bestimmt wird. Die Bilanzierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten ist unter IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 unverändert geblieben.

Geschäftsmodell

Nach IFRS 9 sind drei Geschäftsmodelle verfügbar:

- Halteabsicht („Hold to Collect“) - Finanzielle Vermögenswerte, die mit dem Ziel gehalten werden, die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen.
- Halte- und Verkaufsabsicht („Hold to Collect and Sell“) - Finanzielle Vermögenswerte, die mit dem Ziel gehalten werden, sowohl die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch finanzielle Vermögenswerte zu verkaufen.
- Sonstiges - Finanzielle Vermögenswerte, die mit Handelsabsicht gehalten werden oder die die Kriterien „Hold to Collect“ oder „Hold to Collect and Sell“ nicht erfüllen.

Die Beurteilung des Geschäftsmodells erfordert eine Prüfung auf der Grundlage von Fakten und Umständen zum Zeitpunkt der Beurteilung. Die Deutsche Bank hat quantitative (z.B. die erwartete Häufigkeit und das erwartete Volumen von Verkäufen) und qualitative Faktoren berücksichtigt. Zu Letzteren gehörten die Art und Weise, wie die Performance des Geschäftsmodells und der in diesem Geschäftsmodell gehaltenen finanziellen Vermögenswerte bewertet und an Personen in Schlüsselpositionen der Deutschen Bank berichtet wird; die Risiken, die sich auf die Performance des Geschäftsmodells und der in diesem Geschäftsmodell gehaltenen finanziellen Vermögenswerte auswirken; insbesondere die Art und Weise, in der diese Risiken gesteuert werden; und die Art und Weise, wie die Führungskräfte des Bereichs vergütet werden (z.B. ob die Vergütung auf dem beizulegenden Zeitwert der verwalteten Vermögenswerte oder auf den vereinnahmten vertraglichen Zahlungsströmen basiert).

Ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen („SPPI“)

Wird ein finanzieller Vermögenswert entweder in einem „Hold to Collect“ oder einem „Hold to Collect and Sell“-Geschäftsmodell gehalten, ist zur Bestimmung der Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz eine Beurteilung erforderlich, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt.

Vertragliche Zahlungsströme, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen, stehen im Einklang mit einer elementaren Kreditvereinbarung. Zinsen sind die Gegenleistung für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko, das mit dem über einen bestimmten Zeitraum ausstehenden Nominalbetrag verbunden ist. Die Zinsen können auch die Berücksichtigung anderer grundlegender Kreditrisiken (z. B. Liquiditätsrisiko) und Kosten (z. B. Verwaltungskosten) im Zusammenhang mit dem Halten des finanziellen Vermögenswerts über einen bestimmten Zeitraum und eine Gewinnmarge, die mit einer elementaren Kreditvereinbarung konsistent ist, umfassen.

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten

Ein finanzieller Vermögenswert wird als „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ klassifiziert und in der Folge bewertet, sofern er nicht im Rahmen der „Fair Value Option“ klassifiziert wurde, wenn der finanzielle Vermögenswert in einem „Hold to Collect“-Geschäftsmodell gehalten wird und die vertraglichen Zahlungsströme das SPPI-Kriterium erfüllen.

Bei dieser Bewertungskategorie wird der finanzielle Vermögenswert beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der Tilgungen, zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglichen Betrag und dem Fälligkeitsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode, bewertet und um etwaige Wertminderungen angepasst.

Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen

Ein finanzieller Vermögenswert wird als „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen“ („FVOCI“) klassifiziert und bewertet, sofern er nicht im Rahmen der Fair-Value-Option klassifiziert wurde, wenn der finanzielle Vermögenswert in einem „Hold to Collect and Sell“-Geschäftsmodell gehalten wird und die vertraglichen Zahlungsströme das SPPI-Kriterium erfüllen.

In der Klassifizierung als FVOCI wird ein finanzieller Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei alle Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen erfasst werden, und auf Wertminderung anhand des ECL-Modells überprüft. Der Währungsumrechnungseffekt sowie die Zinskomponente (unter Anwendung der Effektivzinsmethode) werden für als FVOCI klassifizierte Vermögenswerte ergebniswirksam erfasst. Die Amortisation von Agios und Disagios wird im Zinsüberschuss erfasst.

Realisierte Gewinne und Verluste werden bei der Klassifizierung als FVOCI im Ergebnis aus Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten von als FVOCI klassifizierten Vermögenswerten wird im Allgemeinen die Methode der gewichteten Durchschnittskosten herangezogen.

Es ist möglich, Eigenkapitalinstrumente, für die keine Handelsabsicht besteht, als „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen“ zu designieren. Diese Kategorie wird jedoch vom Konzern voraussichtlich nur eingeschränkt genutzt werden und wurde bisher nicht angewendet.

Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Jeder finanzielle Vermögenswert, der zu Handelszwecken gehalten wird oder nicht in die Geschäftsmodelle „Hold to Collect“ oder „Hold to Collect and Sell“ fällt, wird dem Geschäftsmodell „Sonstiges“ zugeordnet und ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet („FVTPL“).

Zusätzlich muss jeder finanzielle Vermögenswert, dessen vertragliche Zahlungsstrom-Merkmale nicht das SPPI-Kriterium erfüllen, zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung bewertet werden; selbst wenn er in einem „Hold to Collect“- oder „Hold to Collect and Sell“-Geschäftsmodell gehalten wird.

Finanzinstrumente werden in das Geschäftsmodell „Sonstiges“ einbezogen und zu Handelszwecken gehalten, wenn sie hauptsächlich für den Zweck der kurzfristigen Veräußerung begeben oder erworben oder zum Zweck des kurzfristigen Rückkaufs eingegangen wurden oder wenn sie Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam gesteuerter Finanzinstrumente sind, für die in der jüngeren Vergangenheit Nachweise hinsichtlich kurzfristiger Gewinnmitnahmen bestehen. Zu den Handelsaktiva gehören Schuldtitel, Aktien, zu Handelszwecken gehaltene Derivate, Rohwaren und Handelskredite. Handelspassiva umfassen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften und Shortpositionen.

Finanzinstrumente, die als zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung klassifiziert sind

Beim erstmaligen Ansatz kann die Deutsche Bank einen finanziellen Vermögenswert unwiderruflich als zum beizulegenden Zeitwert bewertet mit Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung klassifizieren, der andernfalls zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen bewertet würde, wenn durch diese Klassifizierung Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz beseitigt oder erheblich verringert werden (sogenannter „Accounting Mismatch“), die sich ansonsten aus der Bewertung von Vermögenswerten oder Schulden oder der Erfassung von Gewinnen oder Verlusten auf einer unterschiedlichen Basis ergeben würden.

Implementierung der Anforderungen in Bezug auf Wertminderung

Die Regelungen zur Wertminderung unter IFRS 9 werden auf zu fortgeführten Anschaffungskosten oder auf zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen bewertete Schuldtitel und auf außerbilanzielle Verpflichtungen wie Kreditzusagen und Finanzgarantien angewandt (im Weiteren insgesamt als „finanzielle Vermögenswerte“ bezeichnet). Dem steht das Wertminderungsmodell nach IAS 39 gegenüber, das nicht auf Kreditzusagen und Finanzgarantien anwendbar war. Diese waren stattdessen durch den International Accounting Standard 37: „Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets“ (IAS 37) abgedeckt.

Die Bestimmung der Wertminderung und der Risikovorsorge ändert sich von einem Modell eingetretener Kreditausfälle, bei dem unter IAS 39 Kreditausfälle bei Eintritt eines definierten Verlustereignisses erfasst werden, unter IFRS 9 hin zu einem erwarteten Kreditausfallmodell, bei dem Rückstellungen bei Erstansatz des finanziellen Vermögenswerts auf Basis der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Erwartungen potenzieller Kreditausfälle erfasst werden. Gemäß IFRS 9 prüft der Konzern zunächst einzeln, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung von Krediten bestehen, die für sich gesehen bedeutsam sind. Danach werden Kredite, die einzeln nicht bedeutsam sind, und Kredite, die bedeutsam sind, für die aber im Rahmen der Einzelbewertung kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt, gemeinsam beurteilt.

Stufenweiser Ansatz zur Ermittlung der zu erwartenden Kreditausfälle

IFRS 9 führt einen dreistufigen Ansatz für die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, welche zum Zeitpunkt der Entstehung oder des Erwerbs als „performing“ klassifiziert sind, ein. Dieser Ansatz lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Stufe 1:** Der Konzern bildet eine Wertberichtigung in Höhe der erwarteten Kreditverluste innerhalb von 12 Monaten. Dies entspricht dem Teil der erwarteten Kreditverluste aus Ausfallereignissen, der innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird, sofern sich das Kreditrisiko seit dem erstmaligen Ansatz nicht wesentlich erhöht hat.
- **Stufe 2:** Der Konzern bildet eine Wertberichtigung in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die Restlaufzeit („Lifetime Expected Credit Loss – LTECL“) für jene finanziellen Vermögenswerte, bei denen seit der erstmaligen Erfassung eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos angenommen wird. Dies erfordert die Berechnung der ECL auf Basis der Lifetime Probability of Default (LTPD), die die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des finanziellen Vermögenswertes darstellt. Die Risikovorsorge für Kreditrisiken ist in dieser Phase höher, da das Kreditrisiko zunimmt und die Auswirkungen eines längeren Zeithorizonts im Vergleich zu 12 Monaten in Stufe 1 berücksichtigt werden.
- **Stufe 3:** Der Konzern bildet eine Wertberichtigung in Höhe der erwarteten Kreditverluste unter Berücksichtigung einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % auf Basis der erzielbaren Zahlungsströme des Vermögenswerts für diejenigen finanziellen Vermögenswerte, die als ausgefallen klassifiziert sind. Da die Definition des Konzerns für Ausfälle mit der aufsichtsrechtlichen Definition übereinstimmt, bleibt die Behandlung von Krediten in Stufe 3 im Wesentlichen die gleiche wie die Behandlung von wertgeminderten Krediten gemäß IAS 39 - mit Ausnahme von Krediten des homogenen Portfolios wie nachfolgend erläutert.

Finanzielle Vermögenswerte, die bei ihrem erstmaligen Ansatz in der Bilanz bereits wertgemindert sind, werden innerhalb der Stufe 3 mit einem Buchwert kategorisiert, der bereits die erwarteten Kreditverluste während der Laufzeit widerspiegelt. Die Bilanzierung dieser erworbenen oder ausgegebenen ausfallgefährdeten finanziellen Vermögenswerte („Purchased or Originated Credit Impaired Financial Assets – POCI“) wird weiter unten erläutert.

Signifikanter Anstieg des Kreditrisikos

Nach IFRS 9 betrachtet der Konzern bei der Bestimmung, ob das Kreditrisiko (d. h. das Ausfallrisiko) eines finanziellen Vermögenswertes seit dem erstmaligen Ansatz signifikant gestiegen ist, angemessene und nachvollziehbare Informationen, die relevant und ohne übermäßigen Aufwand verfügbar sind. Dazu gehören quantitative und qualitative Informationen, die auf bisherigen Erfahrungen des Konzerns beruhen, Kreditrisikobewertungen und zukunftsgerichtete Informationen (einschließlich makroökonomischer Faktoren). Die Beurteilung einer signifikanten Verschlechterung ist entscheidend für die Festlegung des Zeitpunkts des Wechsels zwischen der Anforderung, eine Risikovorsorge auf der Grundlage von 12-Monats-ECLs zu bemessen, und einer auf der Grundlage von Lebenszyklus-ECLs (d. h. von Stufe 1 in Stufe 2). Das Rahmenwerk des Konzerns orientiert sich am internen Kreditrisikomanagementprozess und umfasst die folgenden ratingbezogenen und prozessbezogenen Indikatoren. Diese Indikatoren werden weiter unten im Kapitel Modellbeschreibungen besprochen.

Ausfallgefährdete finanzielle Vermögenswerte in Stufe 3

Unter IFRS 9 folgt der Konzern mit seiner Definition von ausfallgefährdeten Krediten der Definition der aufsichtsrechtlich als ausgefallen klassifizierten Krediten gemäß der Capital Requirements Regulation (CRR) nach Art. 178.

Die Bewertung, ob ein finanzieller Vermögenswert ausfallgefährdet ist, konzentriert sich ausschließlich auf das Ausfallrisiko, ohne die Auswirkungen von Kreditrisikominderungen wie Sicherheiten oder Garantien zu berücksichtigen. Konkret ist ein Finanzinstrument ausfallgefährdet und in Stufe 3, wenn:

- der Konzern davon ausgeht, dass der Schuldner (Kreditnehmer) seine Kreditverpflichtungen gegenüber dem Konzern nicht erfüllen wird. Diese Definition schließt Maßnahmen ein, wenn dem Kreditnehmer aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen eine Konzession gewährt wurde, die qualitative Indikatoren für eine Kreditminderung sind; oder
- vertragliche Zahlungen von Kapital oder Zinsen durch den Schuldner mehr als 90 Tage überfällig sind.

Für finanzielle Vermögenswerte, die als wertgemindert eingestuft werden, deckt die Wertberichtigung den Betrag des Kredits ab, den der Konzern voraussichtlich verlieren wird. Die Schätzung kann entweder von Fall zu Fall (nicht-homogene Portfolios) oder durch Anwendung von portfoliobasierten Parametern auf die einzelnen Geschäfte für homogene Portfolios erfolgen.

Bei der Berechnung der ECLs sind Prognosen über die künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die erwarteten Verluste auf Lebenszeit werden auf der Grundlage des wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwerts der Differenz zwischen den vertraglichen Zahlungsströmen, die dem Konzern aus dem Vertrag zustehen, und den erwarteten Zahlungsströmen geschätzt.

Bei Überdeckung der Zahlungsströme aufgrund zu erwartender starker Zahlungsströme vom Kreditnehmer oder aus werthaltigen Sicherheiten kann ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert oder ausgefallen klassifiziert werden, jedoch ohne Wertberichtigung für Kreditausfälle (d. h. es wird kein Verlust aus Wertminderung erwartet). Die maschinelle ECL-Berechnung des Konzerns erfolgt monatlich, während die Einzelfallbewertung von ECL in Stufe 3 für unser nicht-homogenes Portfolio mindestens vierteljährlich im Rahmen unserer speziellen Anwendung durchgeführt werden muss.

Erworbene oder ausgegebene ausfallgefährdete finanzielle Vermögenswerte in Stufe 3

Ein finanzieller Vermögenswert gilt als ausfallgefährdet erworben oder ausgegeben, wenn zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt (d. h. von CRM als ausgefallen eingestuft). Solche ausgefallenen finanziellen Vermögenswerte werden als POCI finanzieller Vermögenswert bezeichnet und beim erstmaligen Ansatz mit ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt. Der Kaufpreis bzw. der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt des Entstehens beinhaltet in der Regel die Erwartung von erwarteten Kreditverlusten auf Lebenszeit, so dass beim erstmaligen Ansatz keine gesonderte Wertberichtigung gebildet wird. In der Folge werden die POCI finanzielle Vermögenswerte so bemessen, dass sie die erwarteten Kreditverluste während der Laufzeit widerspiegeln, und alle nachfolgenden Veränderungen der erwarteten Kreditverluste, ob positiv oder negativ, in der Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft erfasst werden. POCI finanzielle Vermögenswerte können nur in Stufe 3 klassifiziert werden.

Abschreibungen

Der Konzern reduziert den Bruttobuchwert eines finanziellen Vermögenswerts, wenn keine begründete Erwartung einer Beitreibung besteht, wobei die Vorgehensweise im Vergleich zu IAS 39 grundsätzlich unverändert ist. Abschreibungen können sich auf einen finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit oder auf einen Teil davon beziehen und stellen ein Ausbuchungsereignis dar.

Berechnung der Zinserträge

Für finanzielle Vermögenswerte der Stufe 1 und Stufe 2 kalkuliert der Konzern den Zinsertrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode (EIR) auf den Bruttobuchwert (d.h. ohne Abzug der erwarteten Kreditausfälle). Der Zinsertrag für finanzielle Vermögenswerte in Stufe 3 wird unter Anwendung der EIR auf die fortgeführten Anschaffungskosten (d.h. den Bruttobuchwert abzüglich der Kreditrisikovorsorge) kalkuliert. Nur für finanzielle Vermögenswerte, die als POCI qualifizieren, wird der Zinsertrag unter Anwendung einer kreditadjustierten EIR (auf Basis der anfänglichen Erwartungen zu weiteren Wertminderungen) auf die fortgeführten Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte kalkuliert. Aufgrund der aus IFRS 9 resultierenden Änderungen zu IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ wird der Konzern den unter Anwendung der EIR kalkulierten Zinsertrag getrennt in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.

Beschreibungen der Modelle

Erwartete Kreditverluste

Stufenzuweisung

Zunächst sind finanzielle Vermögenswerte, die nicht als POCI klassifiziert sind, in Stufe 1 einzuordnen. Bei einem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos werden die finanziellen Vermögenswerte in Stufe 2 übertragen. Signifikante Verschlechterungen werden mit Hilfe von ratingbezogenen und prozessbezogenen Indikatoren ermittelt, wie unten näher beschrieben. Demgegenüber basiert die Zuordnung eines Finanzinstruments zu Stufe 3 auf dem Ausfallstatus des Schuldners.

Ratingbezogene Indikatoren: Basierend auf der dynamischen Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kontrahenten, die allen Transaktionen des Kunden zugewiesen wird, vergleicht der Konzern die tatsächliche Laufzeit-Ausfallwahrscheinlichkeit zum Stichtag mit den ursprünglichen Erwartungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung. Basierend auf dem beobachteten Migrationsverhalten und den verfügbaren zukunftsgerichteten Informationen wird eine erwartete Forward-Rating-Verteilung ermittelt. Für jedes Kundensegment wird ein Quantil dieser Verteilung als Schwellenwert gewählt. Von einem signifikant erhöhten Kreditrisiko wird ausgegangen, wenn für die verbleibende Laufzeit die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Transaktion bei gegebenen aktuellen Erwartungen die Ausfallwahrscheinlichkeit des Schwellenwertes auf Basis der ursprünglichen Erwartungen übersteigt. Die Schwellenwerte für die Bestimmung der ratingbezogenen Indikatoren der Stufe 2 basieren auf Experteneinschätzung und werden jährlich validiert.

Prozessbezogene Indikatoren: Die qualitativen Prozesse des Konzerns stützen sich auf bestehende Risikomanagementindikatoren, die geeignet sind, ein signifikant erhöhtes Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten festzustellen. Dazu gehören die obligatorische Aufnahme in eine Kreditüberwachungsliste, die obligatorische Übertragung ins Workout, Stundungsmaßnahmen sowie Zahlungen, die mindestens 30 Tage überfällig sind.

Solange die Bedingung für einen oder mehrere der Indikatoren erfüllt ist und der finanzielle Vermögenswert nicht als ausgefallen klassifiziert wird, bleibt er in Stufe 2. Wenn keine der Indikatoren mehr zutreffen und der finanzielle Vermögenswert nicht ausgefallen ist, erfolgt wieder eine Zuordnung zu Stufe 1. Im Falle eines Ausfalls wird der finanzielle Vermögenswert der Stufe 3 zugeordnet. Falls ein vormals ausgefallener finanzieller Vermögenswert nicht mehr als ausgefallen klassifiziert ist, wird er wieder der Stufe 1 oder Stufe 2 zugeordnet.

Erwartete Laufzeit

Die erwartete Laufzeit eines finanziellen Vermögenswertes ist ein wesentlicher Faktor, der in die Bestimmung der erwarteten Kreditverluste während der Laufzeit eingeht. Erwartete Kreditverluste auf für die gesamte Restlaufzeit stellen Ausfallereignisse über die erwartete Laufzeit eines finanziellen Vermögenswertes dar. Der Konzern misst die erwarteten Kreditverluste unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos über die maximale Vertragslaufzeit (einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen des Kreditnehmers), über die er dem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

Überziehungskredite, Kreditkartenfazilitäten und bestimmte revolvingende Fazilitäten von Unternehmen umfassen in der Regel sowohl einen Kredit als auch eine nicht in Anspruch genommene Kreditlinie. Die erwartete Laufzeit solcher auf Abruffazilitäten übersteigt die Vertragslaufzeit, da sie in der Regel erst dann gekündigt werden, wenn dem Konzern ein erhöhtes Kreditrisiko bekannt wird. Die erwartete Laufzeit wird unter Berücksichtigung historischer Informationen und der Maßnahmen des Kreditrisikomanagements des Konzerns, wie z. B. Kreditlinienkürzungen und Fazilitätskündigungen, geschätzt. Sofern solche Fazilitäten einer individuellen Überprüfung durch das Kreditrisikomanagement unterliegen, beträgt die Laufzeit für die Berechnung der erwarteten Kreditverluste 12 Monate. Für Fazilitäten, die keiner Einzelprüfung durch das Kreditrisikomanagement unterliegen, wendet die Deutsche Bank eine Laufzeit von 24 Monaten für die Berechnung der erwarteten Kreditausfälle an.

Zukunftsgerichtete Informationen

IFRS 9 verlangt, dass im Rahmen der Bewertung von ECL alle angemessenen und unterstützbaren Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Bedingungen und zukünftige wirtschaftliche Bedingungen, die ohne übermäßigen Aufwand zum Berichtsstichtag verfügbar sind, berücksichtigt werden müssen.

Um die Anforderung gemäß IFRS 9 zu erfüllen, hat der Konzern einen Ansatz entwickelt, der auf zwei wesentlichen Komponenten basiert:

- Als Basisszenario verwendet der Konzern die makroökonomischen Prognosen seiner Forschungsabteilung dbResearch. Diese Prognosen beziehen sich auf eine Reihe makroökonomischer Variablen (z.B. BIP, Arbeitslosenquoten und Zinssätze) und spiegeln die Einschätzung von dbResearch hinsichtlich der wahrscheinlichsten Entwicklung dieser Variablen wider. Diese werden in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren und vierteljährlich aktualisiert. In Ermangelung verlässlicher Konjunkturprognosen werden Migrationsmatrizen für den gesamten Zyklus spezifiziert.
- Dieses Basisszenario wird dann durch die Nutzung der konzernweiten Stresstest-Umgebung in eine Multi-Szenario-Analyse übersetzt. Diese Umgebung erzeugt die Auswirkungen einer Vielzahl von ökonomischen Szenarien und dient als Grundlage für die Ableitung von mehrjährigen Kurven für die Ausfallwahrscheinlichkeiten verschiedener Rating- und Kontrahentenklassen, die bei der Berechnung der erwarteten Kreditausfälle und bei der Identifizierung einer signifikanten Verschlechterung der Kreditqualität von finanziellen Vermögenswerten wie zuvor beschrieben verwendet werden.

Ratingmigrationsmatrizen werden auf Portfolios, die von der Anwendung von IFRS 9 betroffen sind, angewendet und in die Kundensegmente Retail Deutschland, Retail Spanien, Retail Italien, Finanzinstitutionen, deutsche mittelständische Unternehmen, große Unternehmen und Staaten aufgeteilt.

Die allgemeine Verwendung von zukunftsgerichteten Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren, sowie Anpassungen unter Berücksichtigung von Sondereffekten werden durch das Risk and Finance Credit Loss Provision Forum des Konzerns überwacht. In bestimmten Situationen können Kreditrisikobeauftragte und Führungskräfte über zusätzliche Informationen in Bezug auf bestimmte Portfolios verfügen, die darauf hindeuten, dass die im Rahmen der Stresstest-Umgebung verwendete Verteilung nicht angemessen ist. In solchen Situationen würde der Konzern eine entsprechende Anpassung vornehmen.

Grundlage der Eingangsgrößen und Annahmen sowie der Schätzverfahren

IFRS 9 unterscheidet nicht zwischen individuell bedeutsamen und nicht bedeutsamen finanziellen Vermögenswerten. Daher hat sich der Konzern entschieden, die erwarteten Kreditverluste für jeden finanziellen Vermögenswert auf Einzeltransaktionsbasis zu berechnen. Ebenso erfolgt die Bewertung für die Übertragung von Finanzinstrumenten zwischen den Stufen auf individueller Basis.

Der Konzern verwendet drei Hauptkomponenten zur Messung des ECL: Ausfallwahrscheinlichkeit („Probability of Default – PD“), Verlustquote bei Ausfall („Loss Given Default – LGD“) und Forderungshöhe bei Ausfall („Exposure of Default“ - EAD). Er nutzt die bestehenden Parameter zur Ermittlung der Kapitalunterlegung basierend auf dem auf internen Bonitätseinstufungen basierten Ansatzes (IRBA) und der internen Risikomanagementpraxis soweit wie möglich zur Berechnung des ECL auf Transaktionsebene. Diese Parameter werden bei Bedarf an die Anforderungen von IFRS 9 angepasst (z.B. Verwendung von Point-In-Time-Ratings und Beseitigung von Abschwungelementen in den aufsichtsrechtlichen Parametern). Die Einbeziehung von Prognosen der künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in die Bewertung der erwarteten Kreditausfälle hat Auswirkungen auf die Risikovor-sorge für jede Stufe. Für die Berechnung der erwarteten Kreditverluste der Restlaufzeit werden die entsprechenden Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Restlaufzeit aus Migrationsmatrizen abgeleitet, die wirtschaftliche Prognosen widerspiegeln.

Die Berechnung der erwarteten Kreditausfallverluste für Stufe 3 unterscheidet zwischen Transaktionen in homogenen und nicht-homogenen Portfolios und gekauften bzw. ausgegebenen ausfallgefährdeten Transaktionen. Für Transaktionen, die sich in Stufe 3 und in einem homogenen Portfolio befinden, wird ein ähnlicher Ansatz wie bei Transaktionen der Stufe 1 und 2 verfolgt. Wenn eine Transaktion der Stufe 3 ausgefallen ist, ist die Ausfallwahrscheinlichkeitsperiode gleich 100 %. Um aktuell verfügbare Infor-mationen einzubeziehen, werden die LGD-Parameter zeitabhängig modelliert und erfassen so die Zeitabhängigkeit der erwarteten Rückflüsse nach dem Ausfall.

Im Folgenden werden die verwendeten Schätzverfahren der Inputfaktoren beschrieben.

Die 1-Jahres Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kunden wird durch interne Ratingsysteme ermittelt. Der Konzern teilt jedem rele-vanten Kreditexposure eine Ausfallwahrscheinlichkeit zu, basierend auf der 21-stufigen Masterratingskala.

Die Ratings der Schuldner werden auf Grund von internen Modellen bestimmt, die auf konsistenten und eindeutigen kundenre-levanten Kriterien basieren. Sie legen ein Rating anhand spezifischer Kriterien für einen Kunden fest. Die Kriterien werden aus einer Menge an Informationen, die für bestimmte Kundensegmente relevant sind, wie zum Beispiel generelles Kundenverhalten, Finanz- und externe Daten, selektiert. Die verwendeten Methoden umfassen statistische Scoringmodelle, aber auch expertenba-sierte Modelle, und verwenden alle relevante quantitative und qualitative Information. Expertenbasierte Modelle werden norma-lerweise für Kunden in der Exposureklasse „Central Governments and Central Banks“, „Institutions“ and „Corporates“ angewendet. Eine Ausnahme bilden solche „Corporates“-Segmente, für die genügend Daten für statistische Sco-ringmodelle vorhanden sind. Für diese und für das Retailsegment finden in der Regel statistische Scoringmodelle oder Hybridmo-delle, die beide Ansätze verbinden, Anwendung. Quantitative Ratingmethoden werden mit Hilfe von geeigneten statistischen Verfahren, wie zum Beispiel Logistischer Regression, entwickelt.

Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten leiten sich aus 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten mit Hilfe von bedingten Migrations-matrizen ab. Der erste Schritt hierbei ist die Schätzung von „Through-the-Cycle (TTC)“-Matrizen deren Berechnung auf mehrjäh-rigen Ratinghistorien basiert. Anschließend verwendet man makroökonomische Vorhersagen für die nächsten zwei Jahre um aus den TTC-Matrizen „Point-in-Time (PIT)“-Ratingmigrationsmatrizen abzuleiten. Die PIT-Matrizen werden in der Stresstestum-gebung der Deutschen Bank berechnet, die auf dem Kreditportfoliomodell der Deutschen Bank dbCDE (Credit Default Engine) basiert. In der dbCDE werden makroökonomische Faktoren mit dem Rating und Ausfallverhalten von Kunden zusammenge-bracht. Im Rahmen der PIT-Berechnung werden die Verteilungen der makroökonomischen Faktoren entsprechend der makro-ökonomischen Vorhersagen angepasst. Die finale Berechnung der adjustierten Migrationsmatrizen basiert auf der Simulation einer hohen Anzahl an Szenarien, die aus der Verteilung der makroökonomischen Faktoren gezogen werden. Die Simulationssze-narien werden mit statistischen Methoden ausgewählt und liegen zufällig verteilt um die Werte der makroökonomischen Vorher-sagen.

Der LGD ist definiert als die wahrscheinliche Verlustrate wenn ein Kunde ausfällt. Er liefert einen Schätzer für das Exposure, dass im Falle eines Ausfalls nicht einbringbar ist, und zeigt somit, wie schwerwiegend ein Verlust ist. Konzeptionell ist ein LGD-Schätzer unabhängig von der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kunden. Die LGD-Modelle stellen sicher, dass die Hauptfaktoren für Verluste, wie verschiedene Sicherheitenqualitäten, Produkttypen oder Alter des Kredits, reflektiert werden. In den LGD-Modellen der Deut-schen Bank werden Sicherheiten-spezifische LGD-Parameter für das besicherten Exposure (Sicherheitenwert nach der Anwen-dung von Bewertungsabschlägen) verwendet. Zusätzlich kann die LGD für den unbesicherten Teil nicht unter der LGD, die dem besicherten Exposure zugeordnet ist, liegen.

Der EAD über die Laufzeit einer Transaktion wird mit Hilfe des erwarteten Rückzahlungsprofils modelliert. Spezifische CCFs (Credit Conversion Factor) werden zur Berechnung des EAD angewandt. Der EAD ist definiert als die erwartete Höhe des Kre-ditexposures eines Kontrahenten zum Zeitpunkt seines Ausfalls. Wenn Transaktionen ein ungenutztes Limit haben, wird ein prozentualer Anteil dieses ungenutzten Limits zum ausstehenden Betrag addiert, um den erwarteten ausstehenden Betrag zum Zeitpunkt des Ausfalls korrekt zu reflektieren. Dies spiegelt die Erwartung wieder, dass für zugesicherte Limite die Nutzung zum Zeitpunkt des Ausfalls höher sein wird als aktuell. Falls die Transaktion außerdem eine Haftungskomponente, etwa eine Garantie, beinhaltet, wird ein zusätzlicher prozentualer Anteil als Teil des CCF-Modells aufgeschlagen. Dies hat das Ziel, die genutzten Garantien zum Zeitpunkt des Ausfalls zu schätzen. Die Kalibrierung der Parameter basiert auf statistischen Ansätzen sowie interner Empirie. Hierbei werden Kunden und Produkttypeigenschaften reflektiert.

Sicherheiten für in der Werthaltigkeitsanalyse berücksichtigte finanzielle Vermögenswerte

IFRS 9 verlangt, dass die erwarteten Zahlungsströme aus Sicherheiten und anderen Kreditverbesserungen in der ECL-Berechnung berücksichtigt werden. In diesem Abschnitt werden die folgenden wesentlichen Aspekte in Bezug auf Sicherheiten und Garantien behandelt:

- Zulässigkeit von Sicherheiten, d.h. welche Sicherheitenansätze bei der ECL-Berechnung verwendet werden sollen;
- Sicherheitenbewertung, d.h. welcher Sicherheitenwert (Verwertungswert) verwendet werden soll; und
- Hochrechnung des verfügbaren Sicherungsbetrages über die Laufzeit einer Transaktion.

Eignung und Bewertung von Sicherheiten

Die Behandlung und Berücksichtigung von Sicherheiten für IFRS 9-Zwecke muss im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen, Richtlinien und Prozessen des Risikomanagements des Konzerns stehen. Die Eignung und Berücksichtigung von Sicherheiten soll daher auf den bestehenden, etablierten Prozessen und Methoden beruhen, wie sie für unser internes EC-Modell und die Berechnung gemäß IAS 39 angewendet wurden, d.h. zum Bilanzstichtag sind für die Berechnung des IFRS 9 ECL die gleichen Sicherheiten und Verwertungswerte zu verwenden wie für das bisherige Modell.

Die Eignung und Bewertung von Sicherheiten basiert auf den hohen Qualitätsstandards des Risikomanagements, die in den Richtlinien des Konzerns für das Kreditrisikomanagement festgelegt sind. Insbesondere stellt die Global Collateral Policy angemessene Sicherheitenbewertungsprozesse sicher, die auch zukunftsgerichtete Komponenten beinhalten, und die Bewertung wird in der Regel mindestens einmal jährlich oder ereignisorientiert, in der Regel im Rahmen der jährlichen Bonitätsprüfung oder des Ratingprozesses, überprüft.

Bewertungsprozess

Die Bewertung von Sicherheiten wird im Rahmen eines Verwertungsszenarios betrachtet. Der Liquidationswert entspricht dem erwarteten Erlös aus der Verwertung von Sicherheiten in einem Basisszenario, bei dem durch sorgfältige Vorbereitung und geordnete Verwertung der Sicherheiten ein fairer Preis erzielt wird. Sicherheiten können im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen (dynamischer Wert) oder nicht (statischer Wert). Der dynamische Liquidationswert beinhaltet fast immer eine Sicherheitsmarge oder einen Abschlag über dem realisierbaren Wert, um Liquiditäts- und Marktfähigkeitsaspekte zu berücksichtigen.

Der Konzern weist den anrechenbaren Sicherheiten unter anderem einen Verwertungswert zu:

- der Marktwert und / oder Beleihungswert, Nominalbetrag oder Nennwert einer Sicherheit als Ausgangspunkt;
- die Art der Sicherheit; die Währungsinkongruenz, falls vorhanden, zwischen besichertem Risiko und Sicherheit; eine Laufzeitinkongruenz, falls vorhanden;
- das geltende rechtliche Umfeld oder die Gerichtsbarkeit (Onshore versus Offshore-Sicherheiten);
- die Marktliquidität und -volatilität in Bezug auf vereinbarte Kündigungsklauseln;
- die Korrelation zwischen der Performance des Kreditnehmers und dem Wert der Sicherheiten, z.B. bei der Verpfändung von eigenen Aktien oder Wertpapieren (vollständige Korrelation heißt hier in der Regel kein Liquidationswert); die Qualität der physischen Sicherheiten und das Potenzial für Rechtsstreitigkeiten oder Umweltrisiken sowie;
- ein festgelegter sicherheitsartenspezifischer Abschlag („Haircut“) (0 - 100 %), der das Inkassorisiko (d.h. das Preisrisiko über die durchschnittliche Liquidationszeit und die Bearbeitungs-/Nutzungs-/Verkaufskosten) gemäß den jeweiligen Richtlinien widerspiegelt.

Die Einstellungen für den Abschlag basieren in der Regel auf verfügbaren historischen internen und/oder externen Wiederherstellungsdaten (gegebenenfalls können auch Expertenmeinungen herangezogen werden). Sie beinhalten auch eine zukunftsweisende Komponente in Form von Erhebungs- und Bewertungsprognosen, die von Experten des Risikomanagements zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Daten nicht ausreichend verfügbar oder nicht eindeutig sind, müssen konservativere Abschläge als sonst verwendet werden. Die Parameter für den Abschlag werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Projektion der Besicherung über die Laufzeit eines Geschäftes

Die LTECL-Engine projiziert die Höhe der Besicherung für jeden Zeitpunkt im Leben eines finanziellen Vermögenswertes. Die LTECL-Engine verwendet für das Berichtsdatum den für das EL/EC-Modell angewandten Prozess der Sicherheitenverteilung für die Zuordnung von Sicherheiten zu finanziellen Vermögenswerten, um zwischen besicherten und unbesicherten Forderungen zu unterscheiden.

Die Sicherheitenverteilung zum Stichtag bildet auch die Grundlage für die Projektion der zukünftigen Besicherung. Das bedeutet, dass weder zusätzliche Sicherheitenverteilungen vorgenommen werden noch zusätzliche Sicherheiten zu zukünftigen Zeitpunkten während der Laufzeit der Geschäfte berücksichtigt werden. Für jeden Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag leitet die LTECL-Engine dann den erwarteten Sicherungswert während der Laufzeit der Geschäfte wie folgt ab:

- Falls das ausstehende Exposure über die Laufzeit der Transaktion konstant bleibt, geht die LTECL-Engine auch davon aus, dass die Höhe der Besicherung für jeden Zeitpunkt der Laufzeit einer Transaktion unverändert bleibt.
- Bei teilweiser Besicherung in Verbindung mit einem über die Laufzeit der Transaktion abnehmenden Exposure (z.B. für Tilgungsdarlehen oder Annuitätendarlehen) projiziert die LTECL die Besicherung wie folgt:
 - bei persönlichen Sicherheiten geht das LTECL-Triebwerk davon aus, dass der relative Besicherungsgrad über die Zeit stabil bleibt. In diesem Fall nehmen die absoluten Exposure- und Sicherheitenwerte zusammen mit der Zeit ab.
 - bei unpersönlichen Sicherheiten geht die LTECL-Engine davon aus, dass der absolute Sicherungswert konstant bleibt. In diesem Fall erhöht sich der besicherte Teil des Exposures im Laufe der Zeit und somit wird das Exposure irgendwann vollständig besichert.

Da eine Sicherheit nur so lange reflektiert wird, wie sie verfügbar ist, liegt das Fälligkeitsdatum der Sicherheit vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Geschäfts. Dementsprechend wird der Sicherungswert nach Fälligkeit auf Null gesetzt und damit der Anteil des unbesicherten Engagements erhöht.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

IFRS 9 beinhaltet neue Regeln zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen mit dem Ziel, die Bilanzierung mit dem Risikomanagement besser in Einklang zu bringen. Grundsätzlich sind einige der Einschränkungen der Regelungen unter IAS 39 beseitigt worden, so dass eine größere Auswahl von Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen verfügbar wird. IFRS 9 beinhaltet ein Bilanzierungswahlrecht, die Anwendung der IFRS 9-Bilanzierungsregeln für Sicherungsbeziehungen zu verschieben und stattdessen die IAS 39-Bilanzierungsregeln für Sicherungsbeziehungen weiterhin anzuwenden. Der Konzern hat entschieden, dieses Bilanzierungswahlrecht auszuüben und somit die IFRS 9-Bilanzierungsregeln für Sicherungsbeziehungen nicht zum 1. Januar 2018 anzuwenden. Jedoch wird der Konzern die durch IFRS 9 erforderlichen Änderungen der Anhangangaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, die in IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ enthalten sind, umsetzen.

Überleitung

Wichtige Kennzahlen

	IAS 39 zum 31. Dez. 2017	IFRS 9 zum 1. Jan. 2018 ¹
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung)	14,0 %	13,9 %
Verschuldungsquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung)	3,8 %	3,8 %
Verschuldungsquote gemäß der CRR/CRD 4 (Übergangsregelungen)	4,1 %	4,1 %

¹ Pro forma

Auswirkungen auf regulatorisches Kapital, RWA und Leverage Exposure

in Mio €	Eigenkapital insgesamt gemäss Bilanz	Hartes Kernkapital (Vollumsetzung)	Tier 1 Kapital (Vollumsetzung)
Stand zum 31. Dezember 2017	63.174	48.300	52.921
IFRS 9 Änderungen aus	-870	-870	-870
Klassifizierung und Bewertung	-193	-193	-193
Wertminderungen	-677	-677	-677
Steuereffekte aus	199	199	199
Klassifizierung und Bewertung	65	65	65
Wertminderungen	134	134	134
IFRS 9 Auswirkungen nach Steuern	-671	-671	-671
Änderungen der regulatorischen Abzüge			
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		278	278
Stand zum 1. Januar 2018	62.503	47.907	52.528

in Mrd €	Risikogewichtete Aktiva	Leverage Exposure
Stand zum 31. Dezember 2017	344	1.395
Änderungen aus	0	-0
DTA RWA/ Veränderung der Vermögenswerte insgesamt	1	-1
RWA (SA) / Geringere Abzüge	-0	0
Stand zum 1. Januar 2018	345	1.395
Kennzahlen per 31. Dezember 2017	14,0 %	3,8 %
Kennzahlen per 1. Januar 2018	13,9 %	3,8 %
Veränderung in Basispunkten	-13	-3

Klassifizierung und Bewertung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Auswirkungen der Veränderung der Vermögenswerte für Klassifizierung und Bewertung, ohne Berücksichtigung von Wertminderungen für von IFRS 9 betroffenen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, von IAS 39 zum 31. Dezember 2017 auf IFRS 9 zum 1. Januar 2018.

in € m.	IAS 39 Buchwert 31. Dez 2017 (i)	Umgliederungen (ii)	Neubewertungen (iii)	IFRS 9 Buchwert 1. Jan 2018 (iv=i+ii+iii)
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
von zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	2.535	-3	-
von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	41.914	-3	-
nach zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-5.900	-	-
nach zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-6.508	-	-
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	636.970	32.041	-6	669.004
Zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte				
von zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	41.219	-104	-
von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	9.943	64	-
von zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	6.508	-	-
nach zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-	-	-
nach zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-	-	-
Zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	57.671	-40	57.631
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte				
von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	-	-	-
von zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	5.642	24	-
von zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	5.900	-184	-
nach zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-6.773	-	-
nach zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-41.914	-	-
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	780.721	-37.145	-159	743.417
Steuerforderungen	8.396	-	230	8.626
Zur Veräußerung verfügbar (IAS 39)	49.397	(49.397)	-	-
Bis zur Endfälligkeit gehalten (IAS 39)	3.170	(3.170)	-	-
Summe der von IFRS 9 betroffenen Vermögenswerte, Umgliederungen und Neubewertungen	1.478.654	0	24	1.478.678

Wertminderung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Wertminderung für alle Schuldinstrumente, die zum 31. Dezember 2017 unter IAS 39 zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert durch das sonstige Gesamtergebnis bewertet werden und außerbilanzielle Kreditzusagen einschließlich Finanzgarantien (in der folgenden Tabelle als bilanzielle Positionen und außerbilanzielle Verpflichtungen bezeichnet) auf die erwartete Wertminderung nach IFRS 9 zum 1. Januar 2018.

in € m.	IAS 39 Wert- berichtigungen für Kreditausfälle und Rück- stellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft 31. Dez 2017 (i)	Veränderungen aufgrund von Re- klassifizierungen (ii)	Veränderung aufgrund der Einführung des IFRS 9 ECL- Modells (iii)	IFRS 9 Wert- berichtigungen für Kreditausfälle und Rück- stellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft zum 1. Jan 2018 (iv=i+ii+iii)
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
von zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	-	-	-
von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	-	-	-
nach zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-	-	-
nach zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-	-	-
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	-	-
Zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte				
von zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	-	12	12
von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	-	0	0
von zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	-	-	-
nach zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-	-	-
nach zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	-	-	-	-
Zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	12	12
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte				
von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	3.856	-	737	4.594
von zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	-	-	-
von zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)	-	-	9	9
nach zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	10	-10	-	-
nach zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)	55	-55	-	-
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	3.921	-65	746	4.603
Summe der vom IFRS 9 ECL-Modell betroffenen Bilanzpositionen	3.921	-65	758	4.615
Außerbilanzielle Verpflichtungen	285	-	-6	280
Summe der vom IFRS 9 ECL-Modell betroffenen Bilanzpositionen und außerbilanziellen Verpflichtungen	4.207	-65	753	4.894

Glossar

CCF – Credit Conversion Factor: Wandelt ein außerbilanzielles Engagement in sein Kreditengagement (Risk Weighted Assets) um

dbCDE – Credit Default Engine: Das Kreditportfoliomodell der Deutschen Bank. Es ist ein auf der Monte-Carlo-Simulation basierender Berechnungskern, der Verlustverteilung, Risikobeiträge und Kapital für Kreditportfolios berechnet

CRM – Kreditrisikomanagement: Eine unabhängige Kreditgenehmigungs- und Überwachungsfunktion innerhalb der Deutschen Bank. Sie ist integraler Bestandteil der Risk-Organisation

CRR – Capital Requirements Regulation: einer der beiden Rechtsakte, die die neuen Eigenkapitalrichtlinien enthalten.

DB – Deutsche Bank

EAD – Exposure-at-Default: Eine Schätzung des Ausmaßes, dem die Bank zum Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei ausgesetzt sein kann. Der EAD steht in direktem Zusammenhang mit dem Kreditlimit

EC – Economic Capital: Die Höhe des Kapitals, das ein Unternehmen für die Übernahme von Risiken aufbringen muss

ECL – Expected Credit Loss: der Wertmaßstab für die zu erwartenden Kreditverluste aufgrund von Ausfallereignissen, die während eines bestimmten Zeitraums auftreten können (d. h. der Barwert aller Zahlungsausfälle)

EIR – Effektivzinssatz: Zinssatz für den finanziellen Vermögenswert nach Berücksichtigung der anfallenden Gebühren und des Aufzinsungseffekts im Zeitablauf

EL – Erwarteter Verlust: Der durchschnittliche Verlust einer Kreditfazilität oder eines Portfolios, der durch statistische Analysen über einen bestimmten Zeitraum vorhergesagt wird

FVOCI – Zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den Sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen: Finanzielle Vermögenswerte, die für ein Geschäftsmodell gehalten werden, das sowohl durch das Sammeln von vertraglichen Cashflows als auch durch den Verkauf erzielt wird und vertragliche Bedingungen enthält, die zu bestimmten Zeitpunkten zu Cashflows führen, die ausschließlich Kapital- und Zinszahlungen sind, werden bei FVOCI bewertet

FVTPL – Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet: Finanzielle Vermögenswerte, die nicht die Kriterien für fortgeführte Anschaffungskosten oder FVOCI erfüllen, werden zu FVTPL bewertet

IASB – International Accounting Standards Board: unabhängiges Gremium zur Festlegung von Rechnungslegungsstandards der IFRS Foundation. Es ist verantwortlich für die Entwicklung der International Financial Reporting Standards (IFRS) und die Förderung der Anwendung dieser Standards

IRBA – Auf internen Bonitätseinstufungen basierten Ansatzes: Ansatz, der es den Banken ermöglicht, ihre eigenen geschätzten Risikoparameter für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu verwenden

LGD – Loss Given Default: Anteil eines Vermögenswertes, der bei Ausfall eines Kreditnehmers verloren geht

LTECL – Höhe der erwarteten Kreditverluste: Bewertung der erwarteten Verluste im Zusammenhang mit Ausfallereignissen, die während der Laufzeit einer Transaktion auftreten können, unter Berücksichtigung des Barwerts der Zahlungsausfälle über die verbleibende erwartete Laufzeit der Transaktion

OCI – Sonstiges Ergebnis: Posten, die sich auf die Bilanzwerte auswirken, aber nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ausgewiesen werden. Stattdessen werden diese Änderungen in der Gesamtergebnisrechnung zusammen mit der Höhe des Jahresüberschusses aus der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen

PD – Ausfallwahrscheinlichkeit: Ein Parameter für die RWA- und EL-Berechnung. Sie ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit, dass ein Darlehen nicht zurückgezahlt wird und in Verzug gerät. Die PD basiert auf dem Kontrahentenrating des Kreditnehmers

PIT-Matrize – Point-in-Time-Matrize: spiegelt das tatsächliche Migrations- und Ausfallverhalten in Übereinstimmung mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten wider

POCI - Erworbene oder ausgegebene ausfallgefährdete finanzielle Vermögenswerte: Ein finanzieller Vermögenswert, erworben oder ausgegeben, gilt als ausfallgefährdet, wenn zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt (d. h. von CRM als ausgefallen eingestuft). Solche erworbenen oder ausgegebenen ausfallgefährdeten finanziellen Vermögenswerte werden als POCI-Finanzielle Vermögenswerte bezeichnet und beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert angesetzt

RWA – Risikogewichtete Aktiva: Gesamtvermögen der Bank, wobei der Wert jedes Vermögenswertes um einen Faktor angepasst wird, der seine Risikobereitschaft widerspiegelt

SA – Standardansatz: Kreditrisikomesstechniken, die im Rahmen der Basel-II-Kapitaladäquanzregeln für Bankinstitute vorgeschlagen werden.

SPPI - Ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen: Eine der beiden Voraussetzungen für die Klassifizierung eines Instruments zu fortgeführten Anschaffungskosten

TTC-Matrize – Through-the-Cycle-Matrize: spiegelt das durchschnittliche Migrations- und Ausfallverhalten innerhalb eines Kreditzyklus wider

Impressum

Deutsche Bank
Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-00
deutsche.bank@db.com

Investor Relations/Aktionärshotline
(0800) 910-8000
db.ir@db.com

Online

Alle Publikationen zum
Jahresabschluss sind abrufbar unter:
www.db.com/de/geschaeftsberichte

Veröffentlichung

Veröffentlicht am 19. April 2018.

Hinweis in Bezug auf zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Bericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben. Sie umfassen auch Aussagen über unsere Annahmen und Erwartungen. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank derzeit zur Verfügung stehen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten deshalb nur an dem Tag, an dem sie gemacht wurden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse anzupassen.

Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, in denen wir einen erheblichen Teil unserer Erträge aus dem Wertpapierhandel erzielen und einen erheblichen Teil unserer Vermögenswerte halten, die Preisentwicklung von Vermögenswerten und die Entwicklung von Marktvolatilitäten, der mögliche Ausfall von Kreditnehmern oder Kontrahenten von Handelsgeschäften, die Umsetzung unserer strategischen Initiativen, die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement sowie andere Risiken, die in den von uns bei der US Securities and Exchange Commissions (SEC) hinterlegten Unterlagen dargestellt sind. Diese Faktoren haben wir in unserem SEC-Bericht nach „Form 20-F“ vom 16. März 2018 unter der Überschrift „Risk Factors“ im Detail dargestellt. Kopien dieses Berichts sind auf Anfrage bei uns erhältlich oder unter www.db.com/de/ir verfügbar.

